

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 2

Artikel: Freizügigkeit und Armenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang

I. Februar 1935

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Freizügigkeit und Armenfürsorge.

(Von unserm Bundesgerichts-korrespondenten.)

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte sich kürzlich mit zwei staatsrechtlichen Beschwerden betreffend Niederlassungsfreiheit zu befassen, die beide gegen den Kanton Baselstadt gerichtet waren. Die eine der Beschwerden wurde abgewiesen, die andere dagegen gutgeheißen.

I.

Ein Bürger A. B. der solothurnischen Gemeinde Grindel, dem der Regierungsrat von Basel-Stadt am 7. Juli 1931 die Niederlassung wegen Verarmung entzogen hatte, stellte in der Folge verschiedene Gesuche um Aufhebung des Niederlassungsentzuges, um in Basel wieder Arbeit aufnehmen zu können. Da diese Gesuche abgewiesen wurden, zog B. anfangs April 1934 unerlaubterweise nach Basel und wurde daher wegen verbotenen Aufenthaltes zu drei Tagen Haft verurteilt.

Gegen dieses Strafurteil reichte B. einen Rekurs beim Bundesgericht ein und machte geltend, das Urteil verlege den in Art. 45 aufgestellten Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, da er — in bürgerlichen Ehren und Rechten stehend — das Recht habe, nach Basel zu ziehen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen. Es steht ohne weiteres fest, daß der Entzug der Niederlassung noch in Kraft stand, als B. wieder nach Basel zog, und das war ihm auch nach den wiederholten Abweisungen seiner Niederlassungsgesuche bekannt. Nun hat der Entzug der Niederlassung wegen Verarmung allerdings keine unbeschränkte Dauer, sondern es muß die Niederlassung wieder bewilligt werden, wenn die Voraussetzung der Verarmung weggefallen ist (BGE 60 I S. 95). Wer aber einmal wegen Verarmung ausgewiesen worden ist, hat vor einer neuen Niederlassung den Nachweis zu leisten, daß er sich wieder in bessern Verhältnissen befindet und sich ohne Gefahr, die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nehmen zu müssen, selbst zu erhalten vermag. Diesen Nachweis hat B. weder er-

bracht, noch angetreten; denn ein Ausweis über eine momentane Anstellung genügt hierzu nicht; es muß vielmehr dargetan sein, daß die Anstellung für eine gewisse Dauer gesichert ist. Fraglich könnte nur sein, ob ihm gestattet werden wollte, von einem solothurnischen Wohnsitz aus (seinem Heimatkanton) in Basel der Arbeit nachzugehen, was auf Gesuch hin vorerst die Basler Behörden zu entscheiden hatten. (Urteil vom 14. September 1934.)

II.

Einem in der basellandschaftlichen Gemeinde Münchenstein heimatberechtigten Ehepaar F.=B., das im April 1934 zu einem in Basel wohnhaften Sohne ziehen wollte, nachdem es bis dahin in Münchenstein von einem andern Sohne und der örtlichen Armenpflege unterstützt worden war, verweigerte das baselstädtische Kontrollbureau die Niederlassungsbewilligung wegen Mittellosigkeit der Petenten, und der Regierungsrat bestätigte dies, nachdem die Heimatgemeinde Münchenstein sich geweigert hatte, für allfällig später notwendig werdende Unterstützungen Gutsprache zu leisten. Der Regierungsrat führte aus, daß nach Art. 45, Abs. 3 BB einem kantonsfremden Schweizerbürger die Niederlassung entzogen werden dürfe, wenn er dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last falle. Es könne daher, wie Prof. Burckhardt in seinem Verfassungskommentar ausführte, „vernünftigerweise dem Niederlassungskanton auch nicht das Recht bestritten werden, die Niederlassung zu verweigern, wenn es klar auf der Hand liege, daß der Einziehende auf fremde Unterstützung angewiesen sei“.

Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid eingereichte staatsrechtliche Beschwerde indessen gutgeheißen. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 45 BB sind die Kantone zwar berechtigt, einem niedergelassenen kantonsfremden Schweizer im Falle seiner Verarmung und bei Ablehnung einer angemessenen heimatlichen Unterstützung die Niederlassung zu entziehen, nicht aber auch einem Neueinziehenden unter Hinweis auf seine Mittellosigkeit die Niederlassung zu verweigern (BGE 60 I 86). Die von Prof. Burckhardt in seinem Kommentar vertretene gegenteilige Ansicht ist vom Bundesgericht schon wiederholt abgelehnt worden. Aber wenn man auch noch Art. 45 BB in der von Prof. Burckhardt vorgeschlagenen Richtung auslegen wollte, so wäre im vorliegenden Fall die Verweigerung der Niederlassung doch nicht zulässig, indem hier angesichts der unbestrittenen Bereitwilligkeit des in Basel wohnenden Sohnes zur Aufnahme seiner Eltern und der bisherigen Unterstützung seitens anderer Kinder eine bevorstehende Beanspruchung der öffentlichen Armenfürsorge nicht ohne weiteres auf der Hand liegt. (Urteil vom 14. September 1934.)

Dr. E. G. (Pully).

Beschwerdeentscheid betreffend den Unterstützungswohnsitz.

Mit Eingabe vom 5. März 1934 führte der Ortsbürgerrat der Stadt Luzern gegen das Waisenamt Hasle Beschwerde mit folgender Begründung: Am 17. Februar 1934 habe die Amtsvormundschaft Luzern mitgeteilt, daß die Pflegekosten der in St. Urban versorgten A. R.=Z., von Hasle, durch die Armenbehörde übernommen werden müssen. Frau R. stehe unter Vormundschaft in Luzern seit dem 16. Februar 1933, an welchem Tage die Vormundschaft von Honau her übertragen worden sei. Gegenüber der vom Ortsbürgerrat erlassenen Unterstützungsanzeige stelle nun Hasle den Antrag, es habe Honau die Hälfte der Kosten in St. Urban zu tragen. Dieses Begehren sei unbegründet; denn mit der Vormundschaftsübertragung sei auch der armenrechtliche Wohnsitz verändert worden. Hasle habe von der Übertragung Kenntnis erhalten und nicht dagegen Beschwerde geführt.